



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 1

Donnerstag, 06.01.2022

Inhaltsübersicht:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hersbruck (Landkreis Nürnberger Land) für das Haushaltsjahr 2022 Seite 1

Baugenehmigung bezüglich der Errichtung eines Anbaus und energetische Sanierung des Wohnhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 330/50, Dreibrückenstraße 10 der Gemarkung Schwarzenbruck Seite 2

Aufgebot verlorener Sparurkunden Seite 2

Kraftloserklärung von Sparurkunden Seite 2

Seite 2

Seite 2

Nr. 1 Haushaltssatzung des Schulverbandes Hersbruck (Landkreis Nürnberger Land) für das Haushaltsjahr 2022

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes i. V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Hersbruck folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.736.800,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.106.300,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr 2023	512.900,00 €
Haushaltsjahr 2024	601.700,00 €

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben des Schulverbandshaushaltes wird durch Umlagen gedeckt. Die für die Berechnung maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 wird auf 405 Verbandsschüler festgesetzt.

A) Festsetzung der Umlage im Verwaltungshaushalt

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 1.156.500,00 € festgesetzt. Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Schülerzahlen betragen zum Stichtag 1. Oktober 2021 für die nachfolgend genannten Verbandmitglieder

	Schüler	%
Hersbruck:	167	41,24%
Kirchensittenbach:	18	4,44%
Reichenschwand:	22	5,43%
Pommelsbrunn	70	17,28%
Engelthal	14	3,46%
Henfenfeld	14	3,46%
Offenhausen	23	5,68%
Happurg	61	15,06%
Alfeld	16	3,95%
	405	

Damit entfallen auf die Gemeinde

Stadt Hersbruck:	476.877,77 €
Gem. Kirchensittenbach:	51.400,00 €
Gem. Reichenschwand:	62.822,22 €
Gem. Pommelsbrunn	199.888,89 €
Gem. Engelthal	39.977,78 €
Gem. Henfenfeld	39.977,78 €
Gem. Offenhausen	65.677,78 €
Gem. Happurg	174.188,89 €
Gem. Alfeld	45.688,89 €
	1.156.500,00 €

B) Festsetzung der Investitionsumlage

Der Bedarf für die sonstigen Investitionen umfasst u. a. Kosten für die Aufstockung des Kinderkompetenzzentrums, Planung/Voruntersuchungen Sanierung/Erweiterung Hauptgebäude der Grundschule und Mittelschule, Ersatzneubau Freisportanlage (Investitionszuschuss an Zweckverband Sportzentrum) und die Ausstattung der Mittelschule und wird auf 1.189.700,00 € festgesetzt. Er verteilt sich entsprechend Art. 9 Abs. 5 BaySchFG auf die Gemeinden

Stadt Hersbruck:	490.567,70 €
Gem. Kirchensittenbach:	52.875,56 €
Gem. Reichenschwand:	64.625,67 €
Gem. Pommelsbrunn	205.627,15 €
Gem. Engelthal	41.125,42 €
Gem. Henfenfeld	41.125,42 €
Gem. Offenhausen	67.563,21 €
Gem. Happurg	179.189,38 €
Gem. Alfeld	47.000,49 €
	1.189.700,00

§ 5

Die Umlagen sind mit einem Viertel ihres Jahresbetrages jeweils am 25.03., 25.04., 25.07. und 25.10.2022 zur Zahlung fällig, soweit nicht unvorhergesehene Ereignisse eine geänderte Fälligkeit erfordern. Tritt dieser Fall ein, informiert der Schulverband die Verbandsmitglieder 14 Tage vorher.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 289.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Hersbruck, 28.12.2021

SCHULVERBAND HERSBRUCK

Robert Ilg, Erster Vorsitzender

II.

Der Schulverband Hersbruck hat dem Landratsamt Nürnberger Land als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung vorgelegt. Sie ist ordnungsgemäß zustande gekommen und enthält die in Art. 63 Abs. 2 GO genannten Festsetzungen. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 9 Abs.1 BaySchFG, Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen im Rathaus der Stadt Hersbruck, Unterer Markt 1, 91217 Hersbruck, im Zimmer 1.01 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zu den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich zugänglich aus.

Nr. 2 **Baugenehmigung bezüglich der Errichtung eines Anbaus und energetische Sanierung des Wohnhauses auf dem Grundstück Fl. Nr. 330/50, Dreibrückenstraße 10 der Gemarkung Schwarzenbruck**

Mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land (Bauordnungsbehörde) vom 30.12.2021 Az.: B-2021-866-3, wurde Frau Daniela Trebes und Herrn Michael Trebes eine Baugenehmigung für das obengenannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern des Grundstückes Fl. Nr. 330/65, 330/60, 330/66, 330/70, 330/67, 330/61, 330/38, 330/47 der Gemarkung Schwarzenbruck, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 Bayer. Bauordnung (BayBO) eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides vom 30.12.2021 zuzustellen.

Nachdem mehr als 20 Eigentümer beteiligt sind, erfolgt die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides kann beim Landratsamt Nürnberger Land von den betreffenden Eigentümern eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Situation gibt es seit dem 17.02.2020 bis auf Weiteres keine allgemeinen Öffnungszeiten mehr. Zur Einsichtnahme bitten wir daher um telefonische Terminvereinbarung (Sachgebiet 23/Küf) unter Tel.-Nr. 09123/950-6266.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach

Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nr. 3 **Aufgebot verlorener Sparurkunden**

Die nachfolgend genannte Sparurkunde ist, wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen.

Nr. der Sparurkunde 3.011.169.637

Für diese Sparurkunde wird hiermit, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Aufgebot und die Kontensperre angeordnet und der Inhaber der Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nürnberg, den 29. Dezember 2021

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

Nr. 4 **Kraftloserklärung von Sparurkunden**

Nach Abschluss des Aufgebotsverfahrens (Artikel 35-38 AGBGB) werden hiermit nach Artikel 39 AGBGB die verlorene, nachfolgend genannte Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Nr. der Sparurkunde:

Sparkassenbuch 3.011.199.464

Sparkassenbuch 3.770.071.334

Sparkassenbuch 3.012.004.283

Sparkassenbuch 3.951.039.100

Alle Ansprüche gegen die Sparkasse aus der verlorenen Sparurkunde sind damit erloschen.

Nürnberg, den 3. Januar 2022

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

L a u f a. d. Pegnitz, 06.01.2022

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat